OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-303904/4/BL**

Datum: **Linz, 28. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 30. September 2024, GZ: BHFR/924060011752/24, wegen Übertretung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (AschG)

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 1.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 16 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf 100 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30.9.2024, GZ: BHFR/924060011752/24, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe von 1.660 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen vorgeschrieben sowie ein Verfahrenskostenbeitrag von 166 Euro verhängt.

Inhaltlich wurde dem Bf eine Verletzung gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 iVm § 118 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) iVm § 87 Abs. 3 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) vorgeworfen, da am 2.7.2024 auf der Baustelle B-Strasse der Arbeiter C__ der D__ Arbeiten auf dem ca. 35° geneigten Dach bei einer Absturzhöhe von ca. 6 Meter durchgeführt habe, wobei keine geeigneten Schutzeinrichtungen gegen Absturz vorhanden gewesen seien und der Arbeiter auch nicht mittels persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert gewesen sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig mit Eingabe vom 22.10.2024 Beschwerde und begehrte die Umwandlung der Strafe in eine Abmahnung, sowie ein Entgegenkommen und eine faire Behandlung.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 20.1.2025 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter **Sachverhalt** steht fest:

Der Bf ist seit 17.2.2022 handelsrechtlicher Geschäftsführer der D__ mit Sitz in E-Strasse.

Am 2.7.2024 war der Arbeiter C__ auf der Baustelle in B-Strasse mit Arbeiten auf einem Dach mit einer Dachneigung von ca. 35° und einer Absturzhöhe von ca. 6 Metern beschäftigt. Der Arbeiter trug keine persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz und es waren keine Schutzeinrichtungen zur Verhinderung des Absturzes von Menschen, Materialien oder Geräten vorhanden.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und schlüssig aus dem Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde und insbesondere aus der Anzeige des Arbeitsinspektorates vom 23.7.2024.

Der Bf hat die Beschwerde auf das Strafausmaß beschränkt, indem das Begehren dahingehend lautet, dass die Strafe in eine „Abmahnung" umgewandelt werden solle und er sich ein Entgegenkommen und eine faire Behandlung erwarte. Der übrige Sachverhalt wurde vom Bf im Ergebnis nicht bestritten, sodass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung dem Grunde nach in Rechtskraft erwachsen und daher erwiesen ist. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. dazu VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053). Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, das heißt die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe oder der Ausspruch einer Ermahnung - wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3. Der konkrete Strafrahmen beträgt gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG 166 Euro bis 8.324 Euro.

Die einschlägige Unbescholtenheit des Bf und weil sich dieser durch die Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe grundsätzlich geständig zeigte, wirken strafmildernd und rechtfertigen insgesamt eine Herabsetzung der Geldstrafe. Da auch die nunmehr verfügte Geldstrafe von als durchaus hoch anzusehen ist, ist davon auszugehen, dass der Bf zukünftig die entsprechenden Vorschriften zur Sicherheit der Arbeitnehmer einhalten wird. Auch aus diesem Grund konnte nach Ansicht des erkennenden Gerichts mit einer Geldstrafe iHv 1.000 Euro, die ungefähr 12% der Höchststrafe ausschöpft, das Auslangen gefunden werden. Die nunmehr reduzierte Geldstrafe ist tat- und schuldangemessen sowie aus general- und spezialpräventiven Gründen erforderlich.

Die Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter (Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer) ist als besonders hoch einzustufen, da bei einer Absturzhöhe von ca. 6 Metern äußerst schwere oder lebensgefährliche Verletzungen möglich sind, sodass eine weitere Herabsetzung der Strafe oder der Ausspruch einer Ermahnung iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht möglich war.

Eine außerordentliche Strafmilderung nach § 20 VStG war im konkreten Fall ebenfalls nicht möglich, da die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen (vgl. dazu etwa VwGH 01.09.2022, Ra 2022/02/0125).

III.4. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG waren dem Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen, da der Beschwerde teilweise stattgegeben wurde. Die Kosten für das behördliche Verfahren waren entsprechend zu reduzieren und betragen nunmehr 100 Euro.

III.5. Es war somit im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen

Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang